



# Geschäftsordnung des Beirats des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW

---

## Präambel

Das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW vernetzt Frauen- und Geschlechterforscherinnen und -forscher in Nordrhein-Westfalen. Zum Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW gehören insbesondere die Netzwerkprofessuren, die von den nordrhein-westfälischen Hochschulen über das Land NRW eingeworben wurden. Das Netzwerk ist ein fachliches und wissenschaftspolitisches Netzwerk, das von der interdisziplinären Kommunikation und dem Engagement seiner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler getragen wird. Wechselseitige Anerkennung und Vertrauen sind zentrale Grundlagen der Kooperation innerhalb des Netzwerks, das entscheidend zur Verankerung und Stärkung der Geschlechterforschung in der Wissenschaft in NRW und darüber hinaus beiträgt.

## § 1 Koordinations- und Forschungsstelle

- (1) Die zentrale Geschäftsstelle des Netzwerks bildet die Koordinations- und Forschungsstelle (KoFo Netzwerk FGF NRW). Die Koordinationsstelle ist als zentrale Betriebseinheit an der Universität Duisburg-Essen verankert (s. Organisationsregelung vom 01.08.2017). Die KoFo vertritt das Netzwerk nach außen und fördert Kooperationen innerhalb des Netzwerks.
- (2) Die KoFo Netzwerk FGF NRW hat folgende Aufgaben: Information und Vernetzung der Netzwerkprofessorinnen/Netzwerkprofessoren und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Stärkung der Geschlechterforschung, Durchführung von Tagungen und Workshops, Herausgabe und Redaktion von Publikationen, Hochschul- und Wissenschaftsforschung unter Gender-Aspekten, Erstellung des Gender-Reports über die nordrhein-westfälischen Hochschulen. Die KoFo Netzwerk FGF NRW forscht und publiziert anwendungsorientiert im Bereich Gleichstellungs- und Genderforschung.
- (3) Die Arbeit der Koordinations- und Forschungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW wird durch einen hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Beirat begleitet.
- (4) Die leitende Koordinatorin/der leitende Koordinator der KoFo Netzwerk FGF NRW nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr. Die künftige Besetzung der Geschäftsführung/Leitung erfolgt im Einvernehmen mit dem hochschulübergreifenden Beirat des Netzwerks FGF NRW.

## § 2 Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die KoFo Netzwerk FGF NRW in allen wesentlichen, das Netzwerk betreffenden Fragen, zu beraten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat der Koordinationsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW setzt sich aus wissenschaftlich tätigen Vertreterinnen und Vertretern der zwei Statusgruppen des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW zusammen. Insgesamt besteht der wissenschaftliche Beirat aus zehn stimmberechtigten Professorinnen/Professoren und sechs stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern des Mittelbaus.
- (3) Mitglied des wissenschaftlichen Beirats ist zudem die leitende Koordinatorin/der leitende Koordinator der KoFo Netzwerk FGF NRW ohne Stimmrecht. Darüber hinaus können die ehemaligen Sprecherinnen/Sprecher des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW als beratende Mitglieder für den Beirat kooptiert werden.

- (4) Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitglieder des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW gewählt. Die Professorinnen/Professoren wählen die Vertreterinnen/Vertreter der Professorenschaft, der Mittelbau wählt die Vertreterinnen/Vertreter des Mittelbaus. Das Wahlverfahren wird durch die KoFo Netzwerk FGF NRW geleitet und findet alle vier Jahre in einem Online-Wahlverfahren statt. Jedes Netzwerkmitglied besitzt ein passives und aktives Wahlrecht. Die einfache Mehrheit ist wahlentscheidend.
- (5) Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die KoFo Netzwerk FGF NRW bereitet in Absprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW die Sitzungen des Beirats vor. Jedes Mitglied des Beirats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einladung soll den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (7) Der Beirat der KoFo Netzwerk FGF NRW tagt zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen finden statt, wenn die Aufgaben der KoFo Netzwerk FGF NRW dies erfordern.
- (8) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Protokoll gefertigt. Die Niederschrift ist einschließlich etwaiger Anlagen allen Mitgliedern des Beirats innerhalb eines Monats zu übermitteln.
- (9) Der Beirat des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW wählt die Sprecherin/den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die einfache Mehrheit ist entscheidend.

### **§ 3 Sprecherin/Sprecher**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher repräsentiert das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW und ist Vorsitzende/Vorsitzender des Beirats; zugleich berät sie/er die leitende Koordinatorin/den leitenden Koordinator der KoFo Netzwerk FGF NRW.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW werden von den Beiratsmitgliedern gewählt. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher sollen der Gruppe der Beiratsmitglieder der aktiven Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit Genderdenomination angehören.
- (3) Die Beiratsmitglieder des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW können sich für das Amt der Sprecherin/des Sprechers und das Amt der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers bewerben oder Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen. Der Beirat des Netzwerks überprüft die Bewerbungen und erstellt eine Nominierungsliste. Die Beiratsmitglieder des Netzwerks wählen anschließend auf der Beiratssitzung die Sprecherin/den Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher des Netzwerks. Die einfache Mehrheit ist entscheidend.

### **§ 4 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Über Änderungen der Geschäftsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Nach Beschluss der ordentlichen Beiratssitzung am 13.10.2017 tritt die Geschäftsordnung in Kraft.
- (4) Nach Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung auf der Website des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW bekannt gemacht.